

24. Über die Aufgaben und die Befugnisse des Gerichts, wenn es nach einem mißlungenen Schätzungsverfahren auch über die Höhe des Schadens gemäß § 64 Abs. 1 des Versicherungsvertragsgesetzes selbst zu entscheiden hat.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 17. Oktober 1930 i. S. D. L. Versicherungs-
Akt.-Ges. (Bekl.) w. G. (Kl.). VII 77/30.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger war mit seinen Gebäuden, Warenvorräten, Möbeln und der Inneneinrichtung seiner Gastwirtschaft bei der Beklagten gegen Brandschaden versichert. In der Nacht vom 29. zum 30. November 1924 brannte sein Anwesen ab. Mit der Klage verlangt er Ersatz des Brandschadens. Nachdem die übrigen Streitpunkte durch die Urteile der Vorinstanzen endgültig erledigt worden sind, handelt es sich für die Revisionsinstanz nur noch um die Entschädigung für die Gebäude. Der Kläger fordert insoweit 8463 RM. nebst Zinsen. Das nach § 14 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen vorgesehene Schätzungsverfahren hat stattgefunden. Den Schaden schätzte der Sachverständige des Klägers auf 7300 RM., der Sachverständige der Beklagten auf 4882 RM., der Obmann K. auf 8463 RM. Die Beklagte wandte sich gegen das Gutachten des Obmanns, weil es entgegen § 14 a. a. O. sich nicht auf die zwischen den Parteigutachtern streitig gebliebenen Punkte beschränkt habe und über die Grenzen der Feststellungen der beiden anderen Sachverständigen hinausgegangen sei. Das Landgericht schloß sich diesem Vorbringen an, hielt eine ordnungsmäßige Durchführung des Sachverständigen-Verfahrens für notwendig und wies deshalb den Kläger in Höhe von 8463 RM. nebst Zinsen zur Zeit ab. Das Kammergericht verurteilte die Beklagte nach dem Klagantrag. Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Das Berufungsgericht hat die Behauptung der Beklagten, daß Gutachten des Obmanns R. sei nicht in gesetzmäßiger Weise zustande gekommen, als richtig unterstellt und daraufhin angenommen, daß nunmehr gemäß § 64 Abs. 1 BGG. der Richter durch Urteil zu entscheiden habe. Das bemängelt die Revision an sich nicht, nur meint sie, der Berufsrichter hätte auch bei der ihm obliegenden freien Schätzung des Schadens das Gutachten des Obmanns nicht berücksichtigen dürfen. Bei der Länge der inzwischen verfloffenen Zeit war indessen von der Vernehmung weiterer Sachverständiger kein Ergebnis mehr zu erwarten, wie auch die Revision anerkennt. Aufgabe des Berufungsgerichts war es danach, sich sein Urteil auf Grund des bereits vorliegenden Streitstoffes zu bilden. Diesem stand es in völliger Freiheit gegenüber. Wenn es dem Obmann eine gute Sachkunde zutraute und wenn dessen Darlegungen ihm besonders überzeugungskräftig erschienen, so konnte es sich ihm anschließen, ohne damit einen Rechtsverstoß zu begehen.

In zweiter Reihe sucht die Revision darzulegen, daß sich der Vorberrichter bei seiner Schätzung innerhalb der Grenzen hätte halten müssen, welche durch die Schätzungen der von den Parteien ernannten Sachverständigen bestimmt gewesen seien; er habe also auf keinen höheren Betrag schätzen dürfen als auf 7300 RM. Endlich stellt die Revision noch zur Erwägung, ob nicht das Kammergericht den Obmann hätte nochmals vernehmen und ihn veranlassen müssen, nunmehr die Vorschriften der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu beachten. Beides kam aber für das Berufungsgericht nicht in Frage. Wenn das Sachverständigen-Verfahren einmal gescheitert und die Befugnis zur Entscheidung auf das Gericht übergegangen ist, dann ist es nicht dessen Aufgabe, durch seine Anordnungen dem Sachverständigen-Verfahren doch noch zu einem vorschriftsmäßigen Ende zu verhelfen. Das Gericht ist auch nicht dazu berufen, an Stelle des etwa vorgesehenen Obmanns und innerhalb der für ihn geltenden Bindungen seinen Spruch zu fällen; es steht vielmehr frei da, nur beschränkt durch die Vorschriften der Zivilprozeßordnung, namentlich die §§ 286, 287. Gegen diese aber hat der Berufsrichter, wie dargelegt, nicht verstoßen.